

ZBB 2005, 61

ZPO § 751 Abs. 1, § 850d Abs. 3

Zulässigkeit der Dauerpfändung in Bankguthaben

AG Norden, Beschl. v. 21.01.2004 – 9a M 4179/03, NJW-RR 2004, 1692

Leitsatz:

Eine Dauerpfändung auch in Bankguthaben ist zulässig, wenn sie wegen wiederkehrender Leistungen aufgrund mindestens schon einer fälligen Rate erfolgt und im Pfändungsbeschluss ausdrücklich angeordnet wird, dass die Pfändung jeweils erst am Tage der im Titel kalendermäßig bestimmten Fälligkeit und in Höhe des dann fällig werdenden Betrages wirksam werden soll.